

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 25/2023 Ausgabetag: 06.10.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung
Satzung des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Bekanntmachung
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser
3. Erlass der 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

SATZUNG
des Betriebes Bauhof
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 27.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Betriebssatzung für den Betrieb Bauhof beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Betriebes

(1) Der Baubetriebshof der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird als Hilfsbetrieb entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist grundsätzlich der Eigenbedarf. Damit verbunden ist u. a. die Durchführung/Wahrnehmung folgender Aufgaben/Arbeiten:

- a) Straßenunterhaltung:
 - Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Geh- und Radwegen
 - Beschilderungs-, Markierungsarbeiten
 - Straßenreinigung (Fußgängerzone)
 - Winterdienst

- b) Grünunterhaltung:
 - Unterhaltung und Pflege der städtischen Park- und Grünanlagen
 - Sportplatzpflege
 - Unterhaltung und Pflege der Kinderspielplätze
 - Stadtreinigung (Papierkorbentleerung, etc.)
 - Pflege und Unterhaltung des städtischen Friedhofes
 - Dekoration und Blumenschmuck im Rahmen der städt. Aufgaben

- c) Gebäudeunterhaltung:
 - Unterhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und -paraturarbeiten an städtischen Objekten

- d) Gewässerunterhaltung:
 - Unterhaltung Wasserläufe 2. Ordnung

- e) Kfz-Werkstatt:
 - Wartungs-, Pflege-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten am gesamten städtischen Fuhr-, Maschinen- und Gerätepark einschließlich Feuerwehr, Flora Westfalica und Eigenbetrieb Abwasser
 - Neuanschaffungen

- f) Sonstiges: - Verschiedenste Serviceleistungen (Transporte, Auf- und Abbauarbeiten, Fundsachen, etc.) für die Stadtverwaltung und für Dritte

(3) Der Betrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dem Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "Betrieb Bauhof".

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Betriebes Bauhof wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Der Betrieb Bauhof wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Arbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs Bauhof verantwortlich.

(4) Verwaltungsinterne Regelungen zur Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Bürgermeister und anderen Organisationseinheiten bleiben unberührt.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss nach § 5 Absatz 1 S. 2 EigVO mit dem Eigenbetrieb Abwasser gegründet.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinausgehend entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundung von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 4 und 5 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(6) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 5

Stadtrat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und verschafft ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken keine Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten. Sie hat ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Betrieb Bauhof sollen in der Regel Tarifbeschäftigte tätig sein.
- (2) Über die Anstellung von Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsebene entscheidet die Betriebsleitung unter Mitwirkung der Personalvertretung und nach Beratung durch die Abteilung Personalwesen. Im Übrigen gilt die Regelung der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Die beim Betrieb Bauhof beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebs Bauhof vermerkt.

§ 9

Vertretung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnis wird die Stadt in Angelegenheiten des Betriebes Bauhof gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Betrieb Bauhof ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
Betrieb Bauhof

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt. Wirtschaftspläne können auch für 2 Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.

(2) Der Betrieb Bauhof hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen. Außerdem ist ein Finanzplan (§ 18 EigVO) in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

§ 11

Stammkapital

Das Eigenkapital des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück besteht aus dem Stammkapital und den Rücklagen. Das Stammkapital wird in Höhe von 57.262,10 € gebildet.

§ 12

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils im Rahmen des nächsten Betriebsausschusses nach vorausgehendem Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Sie sind dann über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Prüfung hat unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

§ 14

Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück als Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Betrieb Bauhof übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NW. Seite 516) bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Absatz 6 GO hin:

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.09.2023

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg

**Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb Abwasser
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 27.09.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Betriebszweck

(1) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von 97 Abs. 1 Nr. 3 GO. Er wird nach § 97 Abs. 3 GO sowie aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 GO in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 114 GO nach den Vorschriften der EigVO und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt. Deshalb wird nachfolgend der Begriff „Eigenbetrieb“ verwendet.

(2) Zweck des Eigenbetriebes Abwasser ist die Erfüllung der der Stadt gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz – LWG – obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen.

(3) Der Betrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dem Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb Abwasser (EAW) der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Abwasser wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Der Eigenbetrieb Abwasser wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und laufenden Netz- bzw. Klärwerkserweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Abwasser verantwortlich.

(4) Verwaltungsinterne Regelungen zur Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Bürgermeister und anderen Organisationseinheiten bleiben unberührt.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Beschluss festgelegt.

(1a) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss nach § 5 Abs. 1 S. 2 EigVO mit dem Betrieb Bauhof gegründet.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Die Vergabe von Aufträgen gilt als Geschäft der laufenden Betriebsführung. Dies gilt nicht für Planungsaufträge mit Ausnahme von Routine-, Verfahrensgutachten und Machbarkeitsstudien, die nur nach Zustimmung des Betriebsausschusses erteilt werden können.

b) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen.

c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder dessen Vertreter entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.

(5) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

(6) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 5 Stadtrat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Der Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht

übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

(1) Beim Eigenbetrieb Abwasser sollen in der Regel Tarifbeschäftigte tätig sein.

(2) Über die Anstellung von Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsebene entscheidet die Betriebsleitung unter Mitwirkung der Personalvertretung und nach Beratung durch die Abteilung Personalwesen. Im Übrigen gilt die Regelung der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

(3) Die beim Eigenbetrieb Abwasser beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes Abwasser vermerkt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser durch die Betriebsleitung gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn ihr die Angelegenheit dieser Entscheidung unterliegt,

die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Bezeichnung "Der Bürgermeister" - Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse sind von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird ein Stammkapital in Höhe von 7.670.000,00 € gebildet.

§ 12 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist ein Finanzplan (§ 18 EigVo) in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

(2) Mehrauszahlungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 20.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, jeweils im Rahmen des nächsten Betriebsausschusses nach vorausgehendem Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Sie sind dann über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Prüfung hat unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück als Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb Abwasser übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung NW und § 4 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, 27.09.2023

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

18. Änderungssatzung vom 04.10.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in seiner Sitzung am 26.09.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999:

Artikel I

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der/des Ersten Beigeordneten nimmt der/die zur Leitung des Geschäftsbereiches II berufene Beigeordnete die Vertretung wahr. Ist auch diese/r verhindert, vertritt die/der Technische Beigeordnete den Bürgermeister.“

Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 04.10.2023

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg